



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Datum 15. August 2023

Name

Durchwahl

Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben)

Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs - Ihre Anfrage nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz vom 11. August 2023

Sehr geehrte

haben Sie vielen Dank für Ihre Zuschrift vom 11. August 2023, in welcher Sie anfragen, ob und wenn ja wann es in der Zukunft einen kostenfreien Zugang zum besonderen elektronischen Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) geben wird.

Mit Blick darauf, dass für die Nutzung eines eBO eine auf dem freien Markt erhältliche Drittsoftware erforderlich ist, kann durch die Justiz keine verbindliche Vorgabe erfolgen, ob und wenn ja diese aktuell kostenpflichtige Drittsoftware ermäßigt oder auch kostenfrei zur Verfügung gestellt wird.

Neben dem eBO wird den Bürgerinnen und Bürgern für die Kommunikation mit der Justiz mit „Mein Justizpostfach“ (MJP) ein Zugang im elektronischen Rechtsverkehr zur Verfügung stehen, der kostenfrei angeboten wird. Für die Verwendung des MJP, das nach aktueller Planung voraussichtlich ab Mitte Oktober 2023 genutzt werden kann, benötigen Sie zur Identifizierung ein BundID-Konto. Weitere Informationen sowie die Möglichkeit zur Einrichtung einer BundID finden Sie unter <https://id.bund.de/de>.

Friedrichstr. 6 • 70174 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2344 • poststelle@jum.bwl.de • www.justiz.bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgaragen Galeria Kaufhof und Königsbaupassage • VVS-Anschluss: U-Bahn und S-Bahn: Hauptbahnhof

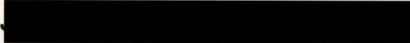
Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter: www.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Von der Erhebung einer Gebühr für die Beantwortung Ihrer ergänzenden Anfrage haben wir abgesehen (vgl. § 10 LIFG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Stuttgart (Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart) schriftlich, nach Maßgabe von § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. 
Richter am Oberlandesgericht